



VEREINT
VERSICHERT

sicher vereint.

BEDINGUNGEN FÜR DIE

HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

FÜR FILMSCHAFFENDE



Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, T +43 5512 94111
office@vereint.versicherung

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung für Filmschaffende

Fassung 05/2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Allgemeiner Teil

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Art. 2 Versicherte Betriebsrisiken

Art. 3 Subsidiarität

Besondere Vereinbarungen

Die in den AHVB/EHVB angeführten einschlägigen Ausschlüsse kommen nicht mehr zur Anwendung, soweit sie durch nachfolgende Deckungserweiterungen aufgehoben wurden.

Art. 1 Hinweis zu Auslandschäden

Art. 2 Allmählichkeitsschäden

Art. 3 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Art. 4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Art. 5 Arbeitnehmergarderoben – Sublimit: 50.000 €

Art. 6 Auswahl von Anwälten und Sachverständigen

Art. 7 Bauherrenhaftpflichtversicherung für den betrieblichen Eigenbedarf

Art. 8 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Art. 9 Deckungskontinuität

Art. 10 Eingestellte Fahrzeuge und Anhänger von Arbeitnehmern, Besuchern Beherbergungs- und Tagesgästen

Art. 11 Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht

Art. 12 Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Art. 13 Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Art. 14 Haftung für Fremdunternehmen (gilt auch für Generalunternehmer)

Art. 15 Leih- und Fremdpersonal

Art. 16 Isotopen-Risiko

- Art. 17 Kraftfahrzeuge-Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - Art. 18 Mietsachschäden Gebäude und Räume
 - Art. 19 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
 - Art. 20 Mitversicherung von Gesellschaften und Gesellschaftern (cross liability)
 - Art. 21 Nachdeckung
 - Art. 22 Privathaftpflichtrisiko anlässlich von Dienstreisen
 - Art. 23 Reine Vermögensschäden – Sublimit 1.000.000,00 €
 - Art. 24 Schäden an Sachen durch Überflutungen
 - Art. 25 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz
 - Art. 26 Schlüsselverlust
 - Art. 27 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen
 - Art. 28 Tätigkeit an beweglichen Sachen – Sublimit 50.000,00 €
 - Art. 29 Umweltstörung
 - Art. 30 Umweltsanierungskostenversicherung USKV
 - Art. 31 Unbewusste bzw. indirekte Exporte weltweit excl. USA/CAN/AUS
 - Art. 32 Verkaufs- und Lieferbedingungen
 - Art. 33 Vertragshaftung
 - Art. 34 Verwahrung von beweglichen Sachen
 - Art. 35 Filmpolizze – Plusdeckung – nur soweit ausdrücklich vereinbart – siehe Polizze
-

Einleitung:

Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein (Polizze) und seinen Nachträgen.

Assekurateur/Vertretung Österreich:

Vereint VAG Assekurateur GmbH
Hof 780, 6866 Andelsbuch, Österreich
Tel: 0043 (0) 551294111
E-Mail: office@vereint.versicherung
GISA: 802-34143018
FN 557264g

Dieses Konzept wird exklusiv betreut von**Medien-Finanzservice GmbH**

Versicherungsmakler für hochqualitative Absicherungen im Medienbereich
HRB AG Freiburg Nr. 721816
Geschäftsführer: Michael Scheid
Hauptstraße 83, 79379 Müllheim
Tel: +49-7634-3004 / Fax: +49-7634-3039
michael.scheid@medien-finanzservice.de
<https://www.medien-finanzservice.de>

Zuständiges Gericht: Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des österreichischen Wohnsitzes, Sitzes oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständig.

Risikoträger:

Ostangler Brandgilde VVaG
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln, Deutschland
Tel: 0049 (0) 4642-91470
E-Mail: info@oab.de

- Satzung Ostangler Brandgilde VVaG

Es gilt die aktuelle Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG

- **Personenbezogene** Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise

Allgemeiner Teil

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB) Anwendung, soweit sie nicht durch die nachfolgenden besonderen Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 2 Versicherte Betriebsrisiken

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle mit dem versicherten Hauptrisiko

Filmproduktion für Reportagen, Dokumentationen, Werbung, Kurzfilme, Kunstfilme jeweils einschl. Spielszenen mit Schauspiel, auch soweit als Auftragsarbeit, sowie sonstige private und gewerbliche Auftragsarbeiten (z.B. Hochzeiten, Eigendarstellung von Firmen, Aufzeichnung von Events jeweils einschl. Begleitung mit Spielszenen).

Nicht versichert ist die Produktion von Langspielfilmen, Actionfilme, sowie Einsatz erlaubnispflichtiger Pyrotechnik. Die Möglichkeit der Erweiterung wird im Einzelfall – nach Vorlage aussagekräftiger Informationen – geprüft.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus eigenen Schnitt- und Tonstudio, mitversichert ist insoweit die gesetzliche Haftpflicht für gelegentliche Übernahme von Schnitt- und Vertonungsaufträge Dritter.

Art. 3 Subsidiarität

Entschädigungsleistungen im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen werden dann erbracht, falls nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Art.4 Selbstbehalt

Von jedem Sach- und Vermögensschaden trägt der Versicherungsnehmer 250,00 € selbst.

Soweit in der Polizza oder in den vereinbarten Bedingungen oder Klauseln niedrigere Selbstbeteiligungen vereinbart sind, werden diese niedrigeren Selbstbeteiligungen durch diese Selbstbeteiligung ersetzt. Gleiche und höhere Selbstbeteiligungen bleiben unverändert bestehen. Die Abwehr unbegründeter Ansprüche bleibt auch innerhalb der Selbstbeteiligung versichert.

Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für Privat- und Tierhalterhaftpflichtversicherung, soweit diese mitversichert sind.

Besondere Vereinbarungen

Art. 1 Hinweis zu Auslandschäden

Es besteht weltweite Deckung, ausgenommen sind USA/Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3 Pkt. 1 AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA/Kanada und Australien; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gem. Pkt. 1. bezieht sich auf Versicherungsfälle, sofern es sich hierbei nicht um rechtlich selbstständige Betriebsstätten handelt und der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Versicherungsnehmers in Österreich liegt.
3. Es gilt in diesem Rahmen für Schadenersatzansprüche österreichisches Recht.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 4.1 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
 - 4.2 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen* (wie z.B. employer`s liability, worker`s compensation).

*Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Liability Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antdiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.
 - 4.3 Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt die in der Versicherungspolize ausgewiesene Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden. Diese Versicherungssumme gilt auch für die Zusatzdeckungen gemäß den Besonderen Vereinbarungen.

Selbstbehalt

Der in der Versicherungspolize (Versicherungsschein) ausgewiesene Selbstbehalt wird je Versicherungsfall und Artikel bei der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben,

wenn die Schadenermittlung und/oder –Regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder Versicherungsnehmer behindert wird.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung auf Grund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

Sanktionsklausel

Diese Versicherung gilt nicht, sofern und soweit Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder sonstige Gesetze und Verordnungen die Bereitstellung des Versicherungsschutzes untersagen; dies gilt auch, ohne hierauf begrenzt zu sein, für Schadenzahlungen. Alle anderen Bedingungen des Versicherungsvertrags bleiben unverändert.

Art. 2 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit. Der Allmählichkeitsausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 11 AHVB gilt insofern als abgeändert. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Umweltsachschäden inkl. nicht atmosphärischer Niederschläge (jedoch nicht aus Normalbetrieb bzw. ständiger Emission). Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Vereinbarung getroffen ist.

Art. 3 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie derer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, sofern die gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Art. 4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle in Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

Art. 5 Arbeitnehnergarderoben/Garderoben von Musikern u. dgl. für eigene Veranstaltungen des Beherbergungsbetriebes

5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer, Musiker und dgl.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Sublimit in Höhe von 50.000,- EUR im Rahmen der Pauschalversicherungssumme pro Versicherungsfall für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, Musiker etc. als vereinbart. Hiervon jedoch höchstens 500,00,- EUR für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, jedoch nicht mehr als 5.000,00,- EUR für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Art. 6 Auswahl von Anwälten und Sachverständigen

In Ergänzung zu Art. 8, Pkt. 1.5.1 AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes oder eines Sachverständigen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer einvernehmlich vorgehen wird.

Art. 7 Bauherrenhaftpflichtversicherung für betrieblichen Eigenbedarf

- 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen -einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB- des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf ohne Bausummenbegrenzung. Bei Überschreitung von 1.500.000,- EUR Baukostensumme beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers je Schadensfall 10 % mind. 750,00 EUR bis zu max. 3750,00 EUR. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden, soweit diese Tätigkeiten die gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers übersteigen. Die Erbringung von Eigenleistungen im Rahmen der Gewerbeberechtigung beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
- 7.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 7.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 7.3. Schäden durch Verstaubung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 7.4 Ausgeschlossen sind ebenfalls Schäden, die nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik überhaupt nicht oder nur mit einem wirtschaftlich unververtretbaren Aufwand vermieden werden können.

Art. 8 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

- 8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch
- Hebe- und Verlademaschinen aller Art;
 - Hebe- Und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z.B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art;
 - sowie durch Hand.
- 8.2 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

Art. 9 Deckungskontinuität

Der Versicherer wird das versicherte Unternehmen so stellen, wie wenn der bisherige Vertrag fortgeführt worden wäre, sofern die Deckungen dieses Vertrages auch im Vorvertrag enthalten waren.

Insbesondere wird er sich bei Unklarheiten über die Zuordnung von Versicherungsfällen unter den Vorvertrag- oder diesen Vertrag- bis zur endgültigen Klarstellung so verhalten, wie wenn der

Versicherungsfall unter seine Deckung fallen würde. Der Versicherungsschutz in der Sparte Haftpflicht erstreckt sich auch auf solche Verstöße bzw. Schadenereignisse, deren Ursachen

- Innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrages vor dem Wechsel bzw. Inkrafttreten des gegenständlichen Vertrages begangen bzw. gesetzt wurden.
- dem Versicherungsnehmer erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist des Vorversicherers bekanntgeworden sind und
- für die Vorversicherer ausschließlich deswegen nicht mehr zuständig ist, weil seine Nachhaftungsfrist abgelaufen ist.

Ist die Versicherungssumme des vorausgehenden Versicherungsvertrages für den entsprechenden Versicherungsfall niedriger als die Versicherungssumme des gegenständlichen Vertrages, gilt die Versicherungssumme des vorhergehenden Versicherungsvertrages. Diese Vereinbarung erstreckt sich über sämtliche Deckungsbausteine des gegenständlichen Vertrages, insbesondere auch auf die Deckung für reine Vermögensschäden, Umweltdeckung gem. Art. 6 AHVB, erweitert Produkthaftpflicht sowie etwaige andere.

Art. 10 Eingestellte Kraftfahrzeuge Anhänger und Wasserfahrzeuge von Arbeitnehmern, Besuchern und Tagesgästen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für solche Kraftfahrzeuge Anhänger und Wasserfahrzeuge,

- die den Arbeitnehmern, Besuchern und Tagesgästen des Versicherungsnehmers gehören,
- sich innerhalb sowie außerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen, in betriebseigenen Garagen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen befinden und ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Versicherungsschutz für obige Fahrzeuge:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 AHVB auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen, insbesondere jener nach §§ 970 und 970a ABGB, wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Insofern ist die besondere Vereinbarung gemäß EHVB Abschnitt B, Ziffer 7. Pkt. 2 getroffen und der Ausschluss gemäß EHVB Abschnitt B, Ziffer 7, Pkt. 3.2 aufgehoben.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben; Als Obliegenheit – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - wird vereinbart, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis – insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung – verfügt.
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

soweit hierfür nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung oder sonstigen Versicherungen besteht. Für Ansprüche auf Ersatz des Malusschadens gegen den versicherten Schädiger besteht Versicherungsschutz. Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB ist für Schäden am Fahrzeug nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.
Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, den Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzen eine gesetzliche Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Unter Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge im Sinne des Kraftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

Art. 11 Erweiterte Deckung der Produkthaftung

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen. Abschnitt A, Z 2, Pkt. 4.2.2 EHVB findet für „Europa“ Anwendung.

Art. 12 Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

Art. 13 Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Art. 14 Haftung für Fremdunternehmen (gilt auch als Generalunternehmer)

Es wird klargestellt, dass im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313 a und/oder § 1315 ABGB besteht. Der Versicherer wird in jenen Fällen auf einen Regress verzichten, in welchen der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht.

Art. 15 Leih- und Fremdpersonal

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten von Mitarbeitern eines fremden Unternehmens, sowie von Leihmitarbeitern, sofern diese im Schadenzeitpunkt, in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert und weisungsgebunden sind.

Art. 16 Isotopen-Risiko

- a. Abweichend von Art. 7, Pkt. 4. AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftungsgesetz 1999 (AtomHG 1999) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Ionisationsrauchgasmeldern sowie von Geräten zu Materialuntersuchungen.
- b. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z.B. Schädigung des Erbgutes).

Art. 17 Kraftfahrzeuge – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für das Haftungsrisiko aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen gem. § 1, Abs. 2 lit. b Kraftfahrzeuggesetz (KFG), dies sind Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Sonderkraftfahrzeuge besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen sollten (Abschnitt A, Z 3 EHVB kommt insoweit nicht zum Tragen).

Klarstellung: Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen treffen nicht den Haftpflichtversicherer.

Art. 18 Mietsachschäden Gebäude und Räume

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7 Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Gebäuden oder Räumen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann und aus Schäden an Sachen, die durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Alterung oder innere Betriebs- oder Bruchschäden an ihnen entstehen. Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl. Der Versicherungsschutz wird in Ansehung anderweitig bestehender Versicherungen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden- Versicherungen) nur subsidiär geleistet.

Klarstellung: Regressansprüche nach § 67 VersVG oder gleichlautenden Bestimmungen gelten im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert.

Art. 19 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7 Pkt. 10.1 und 10.3 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an für betriebliche oder berufliche Zwecke für einen kurzfristigen Zeitraum (als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu 30 Tage) gemieteten, geliehenen oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz befindlichen Sachen einschließlich deren Abhandenkommen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen (z. B. Kaskoversicherungen) zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Soweit in der Polizza keine andere Summe benannt wird, beträgt die Ersatzleistung innerhalb der Pauschalversicherungssumme 100.000 EUR je Einzelschaden (einfach maximiert im Versicherungsjahr), die Selbstbeteiligung beträgt je ersatzpflichtigen Schaden 100 EUR.

Art. 20 Mitversicherung von Gesellschaften und Gesellschaftern – cross liability

Mitversichert sind, abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB

- Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
- Ansprüche von Gesellschaftern, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB, die Umweltstörung gemäß Art. 6 AHVB, Umweltsanierungskosten, Mietsachschäden, sowie Nachbesserungsbegleitschäden.

Art. 21 Nachdeckung bei Beendigung der Versicherung infolge von Betriebs-, Produktions- oder Lieferungseinstellung:

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, gilt folgende Vereinbarung:

Abweichend von Art. 4 AHVB wird für Versicherungsfälle, die durch vor Beendigung des Versicherungsvertrages, aber während der Vertragsdauer, hergestellte und gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten und sonstige Leistungen hervorgerufen werden, im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz **noch für die Dauer von 3 Jahren nach Vertragsaufhebung geboten**. Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge Konkurses wird Versicherungsschutz nur den ehemaligen Organen und übrigen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer geboten.

Art. 22 Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z 17 EHVB für mitversicherte Personen anlässlich von Dienstreisen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (subsidiäre Deckung).

Art. 23 Reine Vermögensschäden

23.1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden,

die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art.1, Pkt.2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

23.2. Abweichend von Art. 1 AHVB

ist ein Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

23.2.1 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

23.2.1.1. eines Verstoßes;

23.2.1.2. mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;

23.2.1.3. mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

23.3 Abweichend von Art. 3 AHVB

besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Police vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt; die Einschränkung nach Art.3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.

23.4 Abweichend von Art. 4 AHVB

besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

23.4.1 Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

23.5. Ausschlüsse

- Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für Berufe bzw. Berufsgruppen, die eine Berufshaftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen können (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Finanzdienstleister, Vermögensberater, planende Berufe wie Ziviltechniker, Technische Büros, planende Baumeister) sowie für Versicherungen, Banken, Sparkassen und sonstige Geldinstitute.
- Nicht versichert sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnde Personen durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, für Vertragsstrafen, durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Rückrufkosten jeglicher Art und für jegliche Art von Produkten.
- Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gilt ein Sublimit in Höhe von 1.000.000 EUR pro Versicherungsfall hierfür vereinbart.

Art. 24 Schäden an Sachen durch Überflutungen

- 24.1 Die nachstehende Bestimmung gilt nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.
- 24.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt. 12 AHVB auch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden plötzlichen Ursache sind.
- 24.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

Art. 25 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

- 25.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.
- 25.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und- abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB- reiner Vermögensschäden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.
Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder auf Grund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 25.2.1 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 25.2.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11. und 12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch
- Allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
 - Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
- 25.3 Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung.

Auf Art. 7, Pkt. 3 AHVB wird besonders hingewiesen.

Art. 26 Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 und Art. 7, Pkt. 10.2, AHVB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich rechtmäßig in der Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für Neubeschaffung der Schlüssel sowie die notwendige Auswechslung der Schlüssel sowie die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen; sowie Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch). Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 der AHVB leistet der Versicherer für die

innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 10.000 EUR im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mind. 100 EUR.

Art. 27 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB als mitversichert.

Art. 28 Tätigkeiten an beweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Bearbeitung, Beförderung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, einschließlich aller daraus abgeleiteten Vermögensschäden, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.4 AHVB als mitversichert. Ausgenommen bleiben Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von Sachen, verursacht durch die vertraglich vereinbarte Bearbeitung, Weiterbe- und -verarbeitung oder Veredelung (z.B. Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers. Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten an Fahrzeugen jeglicher Art.

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gilt ein Sublimit in Höhe von 50.000 EUR pro Versicherungsfall hierfür vereinbart.

Art. 29 Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen. Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB findet für „Europa“ Anwendung. Ergänzend zu Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB fällt die kurzfristige Lagerung von im versicherten Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus dem versicherten Betrieb nicht unter den Ausschluss.

Versichert gelten zusätzlich Schäden am Erdreich und/oder Gewässern des Versicherungsgrundstückes (inkl. Rekultivierung bzw. Wiederherstellung)

- Infolge Lagerung und Leitung von Mineralölprodukten sowie Stoffe zum Zwecke der Beheizung,
- durch Verwendung und Lagerung von Pflanzen-, Bautenschutz und Düngemitteln für den Eigenbedarf

wenn die Beseitigung solcher Schäden eine Maßnahme zur Abwendung und/oder Minderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Drittschadens darstellt.

Art. 30 Umweltsanierungskostenversicherung USKV

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

30.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

30.1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,

30.1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Der Versicherungsschutz für gemäß Pkt. 7 im Ausland eingetretene Sanierungsverpflichtungen erstreckt sich ausschließlich auf jene Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) vorgesehen sind.

Umweltschäden gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art.1, Pkt.2.3 AHVB.

30.1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.

30.1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.

30.1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.

30.1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

30.1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen

30.1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art.6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) sind.

30.1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

30.2 Versicherungsfall

30.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

30.2.2 Serienschaden

Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

30.2.3 Produkthaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produkthaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

30.3 Vergrößerung des versicherten Risikos

Abweichend von Art.2, Pkt.1 AHVB sind neue Betriebsstätten (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.) nicht automatisch versichert.

30.4 Versicherte Sanierungsmaßnahmen

30.4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
- eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

30.4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

30.5 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

30.5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 30.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
 - ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 30.5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).
- 30.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 25 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 30.5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

30.6 Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr

- 30.6.1 Sofern aus einem Vorfall sowohl Leistungen aus Art. 6 AHVB als auch Leistungen aus dieser Besonderen Bedingung erbracht werden, stehen die Versicherungssummen aus den beiden Deckungserweiterungen nicht kumulativ zur Verfügung. Es wird maximal die jeweils höhere vereinbarte Versicherungssumme für alle Leistungen insgesamt erbracht.
- 30.6.2 Abweichend von Art. 5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle aus dem Titel „Ausgleichssanierung“ (siehe Pkt. 30.4.1) das vereinbarte Sublimit (siehe Pkt. 30.5.3) höchstens einmal.

Klarstellung: Für die „Primäre Sanierung“ und die „Ergänzende Sanierung“ findet Art. 5, Pkt. 2 AHVB Anwendung.

- 30.6.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 5.000 EUR.

30.7 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 3 AHVB soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Vorbemerkung sinngemäß Anwendung. Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 3 EHVB findet für das Produkthaftpflichtrisiko sinngemäß Anwendung. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des oben festgelegten örtlichen Geltungsbereiches mittels Besonderer Bedingung vereinbart, so gilt eine allfällige diesbezügliche Erweiterung ausdrücklich nicht für diese Besondere Bedingung (USKV).

30.8 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens 2 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem

Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Art 4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

30.9 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

- 30.9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 30.9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);
- 30.9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

30.10 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

- 30.10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
 - 30.10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischerei- rechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
 - 30.10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
 - 30.10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
 - 30.10.1.4 auf Schäden aus der Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch
 - von Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art (die kurzfristige Lagerung von im versicherten Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus dem versicherten Betrieb fällt nicht unter diesen Ausschluss) sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
 - 30.10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens
 - 30.10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- 30.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.5, Pkt.5 AHVB

hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.

Art 31. Unbewusste bzw. indirekte Exporte

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auf weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien) eingetretene Schadenereignisse,

- durch unbewusste Exporte, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.
- durch indirekte Exporte, die nicht vom Versicherungsnehmer oder von einem beteiligten Unternehmen sowie einem Unternehmen, an dem der Versicherungsnehmer beteiligt ist, durchgeführt werden.

Art 32. Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes haftet.

Art 33. Vertragshaftung

Abweichend von Art.1 und Art.7, Pkt.1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um:

- Verträge genormten Inhaltes mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts oder mit solchen Gesellschaften, an den Körperschaften öffentlichen Rechtes die Majorität der Anteile halten oder durch Syndikats- oder ähnliche Verträge entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben;
- die Ausdehnung der Gewährleistungsfristen auf bis zu 48 Monaten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben verursachungsunabhängige Haftungen, Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art, Ansprüche aus vorhersehbaren oder unvermeidbaren Schäden sowie Ansprüche aus selbständigen Garantiezusagen.

Art. 34. Verwahrung von beweglichen Sachen

34.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt. 34.2 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, elektronische Datenverarbeitungsanlagen sowie eingebrachte Sachen von zur Beherbergung aufgenommenen Gästen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

34.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 34.1 aus

dem Titel der Verwahrung und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahme von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Art. 35 Filmpolize – Plusdeckung – nur soweit ausdrücklich vereinbart – siehe Polize

35.1 Erweiterung mitversicherte Personen

Subsidiär ist mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Freelancern (Einzelpersonen), SchauspielerInnen und/oder LaiendarstellerInnen/Komparsen soweit im Auftrag für die jeweilige Filmproduktion tätig. Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den/die Freelancer, SchauspielerInnen und/oder LaiendarstellerInnen/Komparsen, versichert bleiben jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger. Auf die Bestimmungen für Auslandsschäden (Art. 1 Hinweis zu Auslandsschäden)) bei der Beschäftigung von Personen im jeweiligen Ausland wird hingewiesen.

AuftraggeberInnen (auch soweit natürliche Personen) gelten nicht als mitversicherte Personen im Rahmen dieses Vertrages.

Bei Ansprüchen der Freelancer, SchauspielerInnen und/oder LaiendarstellerInnen/Komparsen gegen den Versicherungsnehmer gilt für Sachschäden eine Selbstbeteiligung von 250 € vereinbart. Für Firmen/juristische Personen (GmbH, gGmbH, AG, OHG usw.) gelten die Bestimmungen für Subunternehmer, die persönliche Haftpflicht der Firmen selbst und deren Personal ist nicht mitversichert.

35.2 Soziale Medien

Mitversichert ist im Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus der Selbstdarstellung der eigenen Person und der eigenen filmischen und/oder künstlerischen Darstellung im Internet bzw. in sozialen Medien einschl. der Veröffentlichung von Fotos, Ton- und Filmaufnahmen.

Auf Artikel 23 reine Vermögensschäden wird hingewiesen.

35.3 Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – Zusatzklausel Filmemacher

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die dadurch entstehen, dass der Filmemacher (m/w/d) ungewollt und nicht vorhersehbar die Persönlichkeitsrechte eines Menschen verletzt. Eingeschlossen gelten insoweit auch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch eine missbräuchliche Veröffentlichung von Fotos und Filmmaterial entstehen.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - a. vorsätzlicher Herbeiführung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die wissentliche (billigend) Inkaufnahme wird dem Vorsatz gleichgestellt.
 - b. Copyrightrechtsverletzungen.
3. Soweit Versicherungsnehmer und die abnehmende Agentur Verwerter, Verleih (z.B. Verlag oder Zeitschrift usw.) wirtschaftlich miteinander verbunden sind, sind gegenseitige Ansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

5. Die Schadenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Artikel 23
6. Die Ersatzleistungssumme ist innerhalb der Versicherungssumme nach Artikel 23 auf 100.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Schaden trägt der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst.

35.4 Erweiterung - Plusdeckung- Veranstalterdeckung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Veranstalter

- für Veranstaltungen (z.B. Filmvorführungen) auf fremden Grundstücken im eigenen Namen mit bis zu 500 Besuchern für alle Veranstaltungen eines Versicherungsjahres. Wird diese Anzahl überschritten, wird ein Zuschlagsbeitrag nach Konzept berechnet. Teilnehmer an Kursen gelten nicht als Besucher.
- eigener Kurse und Workshops auf eigenen und fremden Grundstücken mit bis zu 30 Teilnehmer (innen) gleichzeitig.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsnehmer als Reiseveranstalter (z.B. Organisation und Durchführung von Gruppenfotoreisen) gilt. Ebenfalls ist nicht automatisch mitversichert die Durchführung von eigenen Messen. Hierfür ist jeweils eine besondere Vereinbarung erforderlich.